

# Ausfertigung

Nr. W 7 K 05.439



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] geb. [REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt a.Main,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch: Landratsamt Aschaffenburg,  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,  
[REDACTED]

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag,  
den Richter am Verwaltungsgericht Emmert,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,

ohne mündliche Verhandlung am **30. Januar 2006**  
folgenden

**Gerichtsbescheid:**

- I. Der Bescheid des Landratsamts Aschaffenburg vom 29. März 2005 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen Kläger und Beklagter je zur Hälfte.
- III. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1.

Beim Kläger handelt es sich um einen äthiopischen Staatsangehörigen, dessen Asylantrag mit Bescheid des (früheren) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. Oktober 2002 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. Mit weiterem Bescheid des Bundesamtes vom 2. März 2004 wurde aber festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (a.F.) hinsichtlich Eritrea vorliegen. Schließlich wurde der Kläger mit unanfechtbarem Bescheid des Bundesamtes vom 6. Oktober 2004 unter Androhung der Abschiebung nach Äthiopien aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Der Kläger verfügt derzeit über eine Duldung.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 18. März 2005 beantragte er beim Landratsamt Aschaffenburg die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Mit Bescheid vom 29. März 2005 lehnte das Landratsamt den Antrag ab mit der Begründung, dass nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG einem Ausländer, dessen Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt worden sei, vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden könne. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG komme nicht in Betracht.

Gegen den am 4. April 2005 zugestellten Bescheid ließ der Kläger am 3. Mai 2005 Klage erheben und beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landratsamts Aschaffenburg vom 29. März 2005 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Rechtsauffassung der Behörde, wonach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auch auf solche Fälle anwendbar sei, bei denen die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erfolgt sei, nicht zutreffe.

Der Beklagte beantragte unter Aktenvorlage,

die Klage abzuweisen.

2.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 10. Januar 2006 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Die zulässige Klage, über die durch Gerichtsbescheid entschieden werden konnte, weil die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 VwGO erfüllt sind, ist im Hilfsantrag begründet, denn der Kläger wird durch den ablehnenden Bescheid in seinen Rechten verletzt und die Behörde war zu verpflichten, über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung des Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der Hauptantrag ist unbegründet.

Das Landratsamt Aschaffenburg begründet die Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausschließlich damit, dass ein zwingender Versagungsgrund entgegenstehe. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG regelt nämlich, dass vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfe, sofern der Asylantrag eines Ausländers nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt worden ist. Wie dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist, gilt dieser gesetzliche Versagungsgrund aber nur für den Fall, dass die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG

erfolgt ist, d.h. unter den dort in den Ziffern 1 bis 7 abschließend aufgeführten Gründen. Nur in diesen Fällen, in denen der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität getäuscht oder Mitwirkungspflichten gröblich verletzt hat, soll dieses Verhalten auch aufenthaltsrechtlich sanktioniert werden. Die Fallgruppen des § 30 Abs. 3 AsylVfG betreffen insbesondere den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten und andere Fälle rechtsmissbräuchlicher Antragstellung sowie Fälle der Begehung schwerer Straftaten.

Die Behörde übersieht bei ihrer Argumentation allerdings, dass der Asylantrag des Klägers zwar unstreitig als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, den Gründen des Bescheides des Bundesamtes vom 1. Oktober 2002 lässt sich aber entnehmen, dass die Ablehnung auf § 30 Abs. 1 AsylVfG gestützt worden ist. Die Vorschrift des § 30 Abs. 3 AsylVfG wird in dem fraglichen Bescheid niemals erwähnt. Auf Seite 7 des Bescheides befinden sich zwar Ausführungen des Bundesamtes zum Vorbringen des Klägers, die (möglicherweise) dahingehend gedeutet werden könnten, dass das Bundesamt vielleicht auch die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Ziffer 1 AsylVfG angedacht haben könnte, doch fehlt es dann jedenfalls an einer nachvollziehbaren und schlüssigen Darlegung, warum gerade **i n w e s e n t l i c h e n P u n k t e n** das Vorbringen des Klägers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich sein soll. Da hierzu dem fraglichen Bescheid keine Begründung zu entnehmen ist und das Bundesamt auch nur die Vorschrift des § 30 Abs. 1 AsylVfG für die Ablehnung als offensichtlich unbegründet zitiert hat, kann von einer Ablehnung i.S. des § 30 Abs. 3 AsylVfG nicht ausgegangen werden mit der Folge, dass die auf § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gestützte Ablehnung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis fehlerhaft ist.

Was die vom Kläger beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG anbelangt – allein diese dürfte wohl in Betracht kommen, weil hinsichtlich Äthiopiens keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen und damit § 25 Abs. 3 AufenthG ausscheiden muss –, steht die Entscheidung hierüber im Ermessen der Behörde (vgl. „kann“). Deshalb ist der Hauptantrag unbegründet. Eine derartige Ermessensentscheidung hat

die Behörde bislang aber nicht getroffen. Sie hat, wie dem Bescheid zu entnehmen ist (S. 3), auch keine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen, aufgrund derer dann die Ermessensentscheidung zu treffen ist. Allerdings spricht nach Aktenlage viel dafür, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Der Kläger ist vollziehbar ausreisepflichtig, die Abschiebung ist seit 18 Monaten ausgesetzt, seine Ausreise ist wegen eines fehlenden Passes tatsächlich unmöglich und für ein Verschulden i.S. des § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG liegen nach Aktenlage ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Da die Behörde aber selbst noch keine Überprüfung vorgenommen hat, wird es zunächst ihre Aufgabe sein, den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich unter die fragliche Vorschrift zu subsumieren und dann eine den Anforderungen des § 114 VwGO Rechnung tragende Ermessensentscheidung zu treffen. Aus diesem Grunde war dem Hilfsantrag stattzugeben.

2.

Kosten: § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe